

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

In der Addon Center GmbH gelten die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Diese AGB finden Anwendung auf Software-Lizenzen, die Einführung von zusätzlichen Business-Applikationen und Dienstleistungen (nachstehend zusammengefasst als Software-Lösungen) für Auftraggeber (nachstehend Kunde) durch Addon Center GmbH (nachstehend AOC). Der genaue Vertragsgegenstand und der Umfang der Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung bzw. aus der Auftragsbestätigung von AOC.

1.2. Geltungsbereich

Mit Erteilung eines Auftrags, spätestens aber mit der Unterzeichnung der Auftragsbetätigung, anerkennt der Kunde diese AGB. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur wirksam, soweit AOC sie schriftlich bestätigt.

1.3. Angebote

Schriftliche Offerten oder Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Erstellungsdatum. Sonstige Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung unsererseits um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

2. Rechte

AOC behält sich die Urheberrechte aller Software-Lösungen vor. Der Kunde darf die Software-Lösung, die Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben oder kopieren. Das Eigentum, das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung und das Recht zur weiteren, auch kommerziellen Verwendung der Software-Lösung verbleiben ausschliesslich bei der AOC. Jede Erweiterung oder Änderung der Software-Lösung durch den Kunden oder Dritte benötigt die schriftliche Zustimmung der AOC. Dem Kunden kann für Sicherheitszwecke eine Kopie (CD) der Software-Lösung abgegeben werden.

3. Gewährleistung

AOC steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Der Kunde ist sich bewusst, dass auch bei sorgfältigster Software-Entwicklung und Beratung Fehler nicht vollständig vermieden werden können. AOC verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung und liefert qualitativ hoch stehende Software-Lösungen. AOC verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden. Im Rahmen der Gewährleistung behebt AOC alle Fehler, die nachweisbar auf die Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeitenden zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit. Die Garantiefrist dauert 12 Monate ab Installation. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die AOC nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, unsachgemässe Bedienung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Einflüsse.

4. Weitere Haftung

AOC haftet für vom Kunden nachgewiesene Schäden, die ihm infolge einer Vertragsverletzung durch AOC entstehen, es sei denn, AOC weise nach, dass sie an dem Schaden kein Verschulden trifft. Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Kunden jedoch nur zu, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig von einem Mitarbeitenden von AOC verursacht worden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, insbesondere für Vermögensschäden und soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. AOC haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangene Gewinne, Produktionsausfall oder Datenverluste. AOC lehnt die Haftung für jegliche nicht vertragsgemässe Verwendung der Hard- und Software durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte ab. Entstehen bei Installationen infolge mangelhafter oder fehlender technischer Anforderungen Aufwände, so werden diese dem Kunden übertragen und zum aktuellen Normalstundensatz der AOC verrechnet.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Programme von Bedeutung sind. Der Kunde bezeichnet gegenüber AOC eine Kontaktperson und eine Stellvertretung. Der Kunde gewährleistet den notwendigen Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen und gibt der AOC gewissenhaft Auskunft bei projektbezogenen Fragen. Der Kunde kontrolliert die Arbeiten der AOC und nimmt die Software-Lösung fristgerecht ab. Die Parteien haben sich frühzeitig über alles zu unterrichten, was die Erfüllung des Vertrags gefährden könnte.

6. Termine

Termine werden individuell und auf schriftlichem Wege vereinbart. Sie werden angemessen verschoben, wenn

- AOC Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert.
- der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs von AOC liegen wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

AOC informiert den Kunden über solche Vorfälle und zeigt dem Kunden an, bis zu welchem Termin die Arbeiten ausgeführt werden können. Erfüllt AOC bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, hat der Kunde Anrecht auf einen angemessenen Nachlass. Ausgenommen sind kundenspezifische Erweiterungen, welche vom Kunden in Auftrag gegeben wurden.

7. Vorzeitige Kündigung (Kunde)

Wird ein Projekt vorzeitig abgebrochen (nach Projekt-Auftragserteilung), werden die bereits geleisteten Arbeiten zum aktuellen Normalstundensatz der AOC verrechnet. Der Kunde übernimmt zudem die bisherigen projektbezogenen Auslagen von AOC. Ist der Abbruch nicht auf das Verschulden von AOC zurückzuführen, schuldet der Kunde AOC zusätzlich 15% des offerierten Gesamtbetrages. Der Kunde muss jedoch auf keinen Fall mehr als den offerierten Gesamtbetrag bezahlen.

8. Abnahmeverfahren

Der Kunde verpflichtet sich, die Software-Lösung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Übergabe und Schulung der Software-Lösung, gelten die Funktionen als erfüllt und die Lieferung als akzeptiert. Nachträgliche Korrekturwünsche werden zum aktuellen Normalstundensatz der AOC ausgeführt. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde AOC sofort schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

9. Preise / Kosten

Es gelten immer die offerierten Preise. Diese verstehen sich immer in CHF und exklusiv Mehrwertsteuer ab unserer Geschäftsstelle. Ergeben sich wegen Änderungen eines laufenden Projekts für AOC unvorhergesehene Aufwendungen, wird der Aufwand (gemäss Arbeitsprotokoll) zum aktuellen Normalstundensatz der AOC nach Projektabschluss verrechnet. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die durch mangelhafte Voraussetzungen (vgl. auch Punkt 5 dieser AGB) beim Kunden entstehen. Kostenüberschreitungen werden dem Kunden frühzeitig mitgeteilt.

10. Zahlungskonditionen

10.1. Lizenzen oder Projekte

Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung von mind. 30% des offerierten Auftragsvolumens innerhalb 14 Tagen ohne Abzug fällig. Eine Auftragsbearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Der Restbetrag ist innert 14 Tagen rein netto nach der Installation zu entrichten. Wird die Anzahlung vom Kunden nicht getätigt, kann AOC den Vertrag fristlos kündigen. Der bereits geleistete Arbeitsaufwand wird dem Kunden zum aktuellen Normalstundensatz der AOC in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

10.2. Dienstleistungen

Schulungen und weitere Dienstleistungen sind innert 14 Tagen nach deren Auftragserledigung zu zahlen. AOC kann eine Anzahlung verlangen.

10.3. Support / Wartungen

Support-Wartungskosten werden jährlich im Voraus verrechnet und sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei überfälligen Rechnungen behält sich AOC vor, Anfragen unter Vorbehalt zu bearbeiten.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Eigentumsvorbehalt

AOC behält sich das Eigentum an allen gelieferten materiellen und nicht materiellen Gütern bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich AOC mitzuteilen, solange noch Forderungen wegen gelieferten Gütern offen stehen oder Güter noch nicht geliefert sind.

11.2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragspartner wie auch deren Mitarbeiter und herbeigezogenen Geschäftspartner verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche ihnen bei der Erfüllung eines Vertrages zugänglich gemacht werden. AOC verpflichtet sich, alle bei der Erstellung der Software-Lösung eingesehenen Personendaten des Vertragspartners, insbesondere dessen Kundendaten, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung eines Vertrages zur Bearbeitung personenbezogener Daten der Vertragspartner und deren Mitarbeiter führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet werden.

11.3. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

AOC kann die AGB jederzeit ändern. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist auf der Webseite einsehbar.

11.4. Streitbeilegung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls diese Form der Streitbeilegung scheitert, kann auf Wunsch einer der Parteien ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter beigezogen werden.

11.5. Gerichtsstand und Rechtswahl

Falls keine Einigung nach Punkt 11.4 zustande kommt, kann für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss ergebenden Streitigkeiten der ordentliche Richter am Sitz der AOC angerufen werden. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) wird ausgeschlossen.

11.6. Zusatzklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die dem Sinn der gemäss naheliegendste Interpretation der ursprünglichen Bestimmung.